14 14 13

Herr Claus, RPA

4.2.88

ALFRED TEUFEL - STIFTUNG, NAGOLD

S A T Z U N G

der rechtsfähigen Stiftung unter der Bezeichnung

Alfred Teufel-Stiftung in Nagold

I) Name, Sitz und Zweck der Stiftung

§ 1

Name und Sitz

Die Stiftung führt den Namen

Alfred Teufel - Stiftung.

Sie hat ihren Sitz in Nagold.

§ 2

Stiftungszweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Paragraphen 17 und 18 des Steueranpassungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von einzelnen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 11. Juli 1953 (BGBl. I S.511) i. V. mit der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (BGBl. I S. 1592).

Gegenstand der Stiftung ist im einzelnen:

a) Förderung der Wissenschaft und Gesundheitspflege durch Forschung auf dem Gebiet der Lufthygiene und Bekämpfung der Verunreinigung der Luft, außerdem Forschung in Bezug auf die Krankheitssymptome und der Behebung der Vegetativen Dystonie. Die Stiftung hat sich, soweit sie nicht selbst hierzu in der Lage ist, zur Erfüllung des Stiftungszwecks der Universität Tübingen in Tübingen und der Technischen Hochschule in Stuttgart zu bedienen, und zwar vorallem in der Weise, daß sie für ihre Rechnung von diesen Stellen Forschungsinstitute betreiben läßt, oder daß sie diese Stellen mit der Durchführung bestimmter Forschungen für Rechnung der Stiftung beauftragt. Die Stiftung kann auch andere der Allgemeinheit zugute kommende Forschungen der Universität Tübingen in Tübingen und der Technischen Hochschule in Stuttgart mitfinanzieren.

b) Altersfürsorge durch Erstellung und Beihilfe zum Betrieb eines Altenheimes für die im Sinne des 3 der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 bedürftigen Bevölkerungskreises von Nagold und Umgebung sowie Unterstützung im gleichen Sinne bedürftiger in Nagold wohnhafter Personen.

o.U. Vorstd. Stiftgrat v. 25.3.93 →

II) Stiftungsrat

§ 3

Zusammensetzung des Stiftungsrats, Bestellung der Mitglieder des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat setzt sich zusammen aus:

a) dem jeweiligen Bürgermeister der Stadt Nagold,

b) dem Stifter,
nach dessen Ableben der Witwe des Stifters und nach deren Ableben, bzw. Ausscheiden aus dem Stiftungsrat, aus den beiden Geschäftsführern der Firma Maschinenfabrik Teufel GmbH, Nagold,

c) einem Vorstandsmitglied der Schwäbischen Treuhand-Aktiengesellschaft in Stuttgart, das von dem Gesamtvorstand der Gesellschaft bestellt wird.

Kann oder will der Vorstand der Schwäbischen Treuhand-Aktiengesellschaft in Stuttgart kein Stiftungsratsmitglied bestellen, so ist von der Industrie- und Handelskammer Pforzheim eine im Wirtschaftsleben stehende unabhängige Persönlichkeit zum Stiftungsratsmitglied
zu bestellen,

d) einem von der Universität Tübingen bestellten Vertreter,

e) einem von der Technischen Hochschule Stuttgart bestellten Vertreter,

f) einem von der Geschäftsleitung der Dresdner Bank, Filiale Stuttgart, bestellten Vertreter, der Volljurist sein muß.

Das Stiftungsratsmitglied lit. a) ist Vorsitzender des Stiftungsrats.

Das Stiftungsratsmitglied lit. c) dessen Stellvertreter.

Scheidet ein Mitglied aus dem Stiftungsrat aus, so benennt die Stelle, die es ernannt hat, einen Nachfolger. Erforderlichenfalls wird der Nachfolger von der Stiftungsaufsichtsbehörde bestellt.
Die Bestellung der Stiftungsratsmitglieder sowie jede Änderung in der Zusammensetzung des Stiftungsrates sind der Stiftungsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Beendigung des Amts als Stiftungsratsmitglied

Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsrates endet:

a) durch Tod.

b) Durch Amtsniederlegung.
Die Amtsniederlegung ist jederzeit zulässig.

c) Durch Abberufung.
Die Stiftungsmitglieder 3 lit. d) und e) können von der Stelle, die sie benannt hat, jederzeit abberufen werden. Im übrigen ist die Abberufung eines Stiftungsratsmitglieds nur aus wichtigem Grund durch die Stiftungsaufsichtsbehörde zulässig.

d) Durch Verlust des Amts, bzw. der Stellung, die nach 3 Voraussetzung für die Bestellung zum Stiftungsratsmitglied ist.

§ 5

Aufgaben des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat führt die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe der Stiftungssatzung und der Gesetze. Er hat bei seiner Geschäftsführung darauf zu achten, daß die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird. Mit der Führung der laufenden Geschäfte kann der Stiftungsrat einen von ihm zu bestellenden Geschäftsführer beauftragen, der für seine Tätigkeit ein angemessener Entgelt erhalten soll, das von der Stiftungsaufsichtsbehörde festgesetzt wird. Der Geschäftsführer kann auch ein Stiftungsratsmitglied sein.

Der Stiftungsrat beschließt in Versammlungen. Stiftungsratssitzungen sind abzuhalten, sooft es die Belange der Stiftung erfordern oder wenn ein Stiftungsratsmitglied die Einberufung verlangt.

Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder - unter diesen der Vorsitzende, bzw. sein Stellvertreter - anwesend sind oder bei schriftlicher Abstimmung sich an dieser beteiligen. Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen - bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bzw. seines Stellvertreters. Die Stiftungsratsmitglieder können durch Stimmbevollmächtigte vertreten sein.

Die Beschlüsse des Stiftungsrats sind schriftlich niederzulegen.

Auf Anordnung des Vorsitzers des Stiftungsrats, bzw. seines Stellvertreters können Beschlüsse auch schriftlich oder telegrafisch gefaßt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 6

Vertretung der Stiftung nach außen

Die Stiftung wird durch den Vorsitzenden oder durch dessen Stellvertreter je in Gemeinschaft mit einem weiteren Mitglied des Stiftungsrates vertreten.

Der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrates ist gehalten, den Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung zu vertreten.

§ 7

Vergütung

Die Stiftungsratsmitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, die ihnen bei Ausübung ihrer Tätigkeit erwachsen sind.

III) Verwaltung des Stiftungsvermögens

§ 8

Stiftungsvermögen und Stiftungserträge

Das Stiftungsvermögen ist entsprechend den für gemeinnützige Einrichtungen geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften zu verwalten.

Die Erträge der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, und zwar in der Weise, daß sie, soweit sie nicht einer Rücklage zur Sicherstellung der nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks zugeführt werden, wie folgt verwendet werden:

a) 2/3 für den Stiftungszweck Paragraph 2 lit. a).

Soweit sich die Stiftung zur Erfüllung dieses Zwecks der Universität Tübingen in Tübingen und der Technischen Hochschule in Stuttgart bedient, sollen diese beiden Institute je zur Hälfte berücksichtigt werden,

b) 1/3 für den Stiftungszweck Paragraph 2 lit. b).

Der Stifter und seine Erben, sofern nicht die Stiftung selbst Erbe ist, dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus dem Stiftungsvermögen erhalten.

Für den Stifter, Herrn Senator Alfred Teufel und seine Ehefrau, Gertrud Teufel, gilt jedoch folgender Vorbehalt:

Sollte die Existenzgrundlage und ein angemessener Lebensstandard des Herrn Senator Alfred Teufel und dessen Ehefrau, Gertrud Teufel, nicht mehr gesichert sein, dann steht diesen das Recht zu, eine geldliche Unterstützung bis zu 25 % aus den Erträgen der Stiftung zu fordern. (§ 58 Abs. 5 AO 77.)

§ 9

Rechnungslegung

Der Stiftungsrat hat für eine ordnungsmäßige Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung zu sorgen.

Auf den Schluß eines jeden Kalenderjahres hat der Stiftungsrat eine Jahresabrechnung und einen Geschäftsbericht zu erstellen. Die Jahresabrechnung und der Geschäftsbericht sind der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

IV) Satzungsänderungen und Vermögensanfall bei Auflösung der Stiftung

§ 10

Der Stiftungsrat ist berechtigt, diejenigen Satzungsänderungen zu beschließen, die zur Erhaltung der Steuerfreiheit der Stiftung erforderlich sind, oder die von der Stiftungsaufsichtsbehörde angeordnet werden. Diese Satzungsänderungen werden mit ihrer Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde rechtswirksam. Das zuständige Finanzamt ist vor der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung zu hören.

§ 11

Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an die Stadt Nagold mit der Auflage, es entsprechend den in Paragraphen 2 und 8 der Satzung festgelegten Zwecken zu verwenden.

§ 12

Rechtskraft

Diese neue Satzung tritt am 1.9.76 an die Stelle der bisherigen Satzung.

Nagold, den 18.8.1976

Alfred Teufel

.....

Unterschrift des Stiftungsratsvorsitzenden

(Alfred Teufel)